

Richtlinie des Landkreises Zwickau

zur Gewährung
von freiwilligen Zuwendungen

für die Unterstützung von
Angeboten im Rahmen des
SGB XII
und weiterer sozialer Angebote

- Förderung der freien Wohlfahrtspflege -

(FRL Soziale Angebote)

1	Allgemeine Förderbedingungen	3
1.1	Zuwendungszweck	3
1.2	Zuwendungsempfänger	3
1.3	Bewilligungsvoraussetzungen	3
1.4	Finanzierungsarten	4
1.5	Förderfähige Aufwendungen	4
1.5.1	Personalkosten	5
1.5.2	Sachkosten	5
1.6	Verfahrensbestimmungen	5
1.6.1	Anzuwendende Rechtsnormen	5
1.6.2	Antragsverfahren	5
1.6.3	Zuständigkeit	6
1.6.4	Auszahlungsbestimmungen	6
1.6.5	Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers	6
1.6.6	Verwendungsnachweis	7
1.6.7	Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie Erstattung der Zuwendung	8
1.6.8	Datenschutz	8
2	Besondere Förderbestimmungen	9
2.1	Förderfähige Angebote – Bereich Behinderte	9
2.1.1	Familienentlastende bzw. familienunterstützende Dienste (FED) und weitere Begegnungs- und Betreuungsangebote	9
2.1.2	Sonstige Angebote	11
2.2	Förderfähige Angebote – Bereich Haftentlassene/Wohnungslose	12
2.3	Förderfähige Angebote – Bereich Hospizdienste	13
2.4	Förderfähige Angebote – Bereich Lebensberatung	15
2.4.1	Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (EFL)	15
2.4.2	Sonstige Angebote	16
2.5	Förderfähige Angebote – Bereich Senioren	17
2.5.1	Lebenslanges Lernen und Bewegung	17
2.5.2	Sonstige Angebote	18
2.6	Förderfähige Angebote – Bereich Selbsthilfegruppen	19
2.6.1	Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen	19
2.6.2	Selbsthilfegruppen	20
3	In-Kraft-Treten	22
4	Übergangsregelungen	22
Anlage 1	Förderfähige Personalkosten nach Ziffer 1.5.1	
Anlage 2	Förderfähige Sachkosten nach Ziffer 1.5.2	
Anlage 3	Förderfähige Sachkosten nach Ziffer 2.6.2	
Anlage 4	Planungsräume im Landkreis Zwickau	

1 Allgemeine Förderbedingungen

Der Landkreis Zwickau gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie und in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) in der jeweils geltenden Fassung freiwillige Zuwendungen für Angebote und Dienste im Rahmen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) und des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II).

Im Rahmen der SGB XII- und SGB II-Leistungen werden Angebote sozialer Dienstleistungen insbesondere auf dem Gebiet niedrigschwelliger Beratung und Betreuung gefördert.

Rechtsgrundlage für den Datenschutz ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1.1 Zuwendungszweck

Die Gewährung von Zuwendungen dient der Förderung, Entwicklung und Qualifizierung von Angeboten im Rahmen des SGB XII, des SGB II sowie weiterer sozialer Angebote.

1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind ausschließlich

- gemeinnützige Vereine,
- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Mitglieder,
- sonstige gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts und
- Selbsthilfegruppen (nur 2.6.2),

die Aufgaben hauptsächlich im Landkreis Zwickau oder für die Einwohner des Landkreises Zwickau wahrnehmen und im öffentlichen Interesse stehende Ziele verfolgen.

1.3 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Förderungen können nur gewährt werden, wenn

- a) die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahme erfüllt werden, insbesondere ein ausgeglichener Finanzierungs- bzw. Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorliegt und geltende Bestimmungen zum Datenschutz beachtet werden,

- b) der Antragsteller die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel bietet,
- c) eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel), in der Regel in Höhe von mindestens 10 % der entstehenden Gesamtkosten, durch den Zuwendungsempfänger erfolgt,
- d) Eigenmittel sowie Mittel des Landes und/oder des Bundes, der Europäischen Union (EU) und sonstige Mittel von Dritten vorrangig in Anspruch genommen werden,
- e) an der Erfüllung der Aufgaben ein erhebliches Interesse des Landkreises Zwickau besteht,
- f) das Angebot, für das eine Zuwendung beantragt wurde, in den förderfähigen Angeboten unter Ziffer 2 dieser Richtlinie aufgeführt ist und
- g) Empfänger von Zuwendungen ihre mit dem Zuwendungsprojekt betrauten Mitarbeiter entsprechend dem Besserstellungsverbot nicht besser vergüten als vergleichbare Kommunalbedienstete.

1.4 Finanzierungsarten

Die Zuwendung erfolgt in Form eines verlorenen Zuschusses

- a) als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung oder
- b) als institutionelle Förderung im Wege der Anteilfinanzierung
- c) bei Förderbeträgen bis zu 2.500,00 € als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung, sofern es sich nicht um eine Kofinanzierung zur Landesförderung handelt und dort eine Festbetragsfinanzierung nicht zulässig ist.

1.5 Förderfähige Aufwendungen

- (1) Die Art der förderfähigen Aufwendungen richtet sich nach den jeweiligen Besonderen Förderbestimmungen unter Ziffer 2.
- (2) Die Förderung erfolgt auf Basis der nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als förderfähig anerkannten Ausgaben. Diese sind in den Anlagen 1 und 2 zur Richtlinie geregelt. Die Anlagen 1 und 2 können durch das Landratsamt des Landkreises Zwickau jederzeit geändert werden und sind durch Bekanntmachung in der neuen Form zu veröffentlichen.

1.5.1 Personalkosten

Als förderfähig gelten insbesondere nur die nachfolgend aufgelisteten und in der Anlage 1 näher definierten Personalkosten:

- Personalkosten
- Personalnebenkosten
- sonstige Personalnebenkosten
- Verwaltungsumlage

1.5.2 Sachkosten

Als förderfähig gelten insbesondere nur die nachfolgend aufgelisteten und in der Anlage 2 näher definierten Sachkosten:

- Raumkosten
- Verwaltungssachkosten
- spezielle projektbezogene Sachkosten
- Reise- und Weiterbildungskosten
- Beiträge und Versicherungen
- Honorare/Aufwandsentschädigungen

1.6 Verfahrensbestimmungen

1.6.1 Anzuwendende Rechtsnormen

- (1) Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X).
- (2) Für die förderrechtlichen Bestimmungen gilt § 44 VwV-SäHO entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1.6.2 Antragsverfahren

- (1) Die Gewährung von Förderungen erfolgt nur auf Antrag unter Verwendung der vorgegebenen Antragsformulare des Landratsamtes des Landkreises Zwickau.
- (2) Die Anträge sind bis zum 31.05. des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen. Zur Wahrung der Frist gilt der rechtzeitige Eingang im Landratsamt Zwickau. Zur Fristwahrung ist eine vorherige elektronische Übersendung möglich.
- (3) Bei später eingehenden Anträgen kann im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel eine Aufnahme in die Förderung erfolgen. Eine rückwirkende Bewilligung ist ausgeschlossen.
- (4) Eventuell Abweichendes wird in den Besonderen Förderbestimmungen unter Ziffer 2 geregelt.

1.6.3 Zuständigkeit

- (1) Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt des Landkreises Zwickau.
- (2) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über eine Förderung nach dieser Richtlinie ist abhängig von der Höhe der Förderung und richtet sich nach der Hauptsatzung. Soweit die Zuständigkeit beim Landrat liegt, ist der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages Zwickau über die Bewilligung zu informieren.

1.6.4 Auszahlungsbestimmungen

- (1) Die Zuwendungen werden erst nach Erlangung der Rechtskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt.

Die Auszahlungen erfolgen bei Zuwendungen

bis	500,00 €	als Einmalzahlung
bis	3.000,00 €	in zwei gleichen Raten
bis	6.000,00 €	in vier gleichen Raten
über	6.000,00 €	in sechs gleichen Raten.

- (2) Die Zuwendung darf weder an Dritte abgetreten noch verpfändet werden.
- (3) Vorschüsse/Abschlagszahlungen können auf Antrag gewährt werden, wenn im Vorjahr eine Förderung in Höhe von mindestens 2.500,00 € erfolgte.

Die Höhe des Vorschusses/der Abschlagszahlung beträgt maximal 80 % der Vorjahresförderung und wird in monatlichen Raten ausgezahlt.

Die Vorschussgewährung erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines öffentlich rechtlichen Vertrages.

Die Vorschüsse/Abschlagszahlungen sind auf die zukünftig gewährte Zuwendung anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten.

1.6.5 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Landratsamt des Landkreises Zwickau unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - er nach Einreichung des Finanzierungs- bzw. Haushalts- oder Wirtschaftsplanes weitere Zuwendungen für den selben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
 - sich nach Einreichung des Finanzierungs- bzw. Haushalts- oder Wirtschaftsplanes eine Ermäßigung bzw. Erhöhung in den Positionen der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 20 % ergibt, bei einer Erhöhung muss die Anzeige die vorgesehene Deckung enthalten oder

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen.
- (2) Der Zuwendungsempfänger muss bei Veröffentlichungen in geeigneter Weise auf die kommunalen Zuschüsse unter Benennung des Landkreises Zwickau als Zuwendungsgeber hinweisen.

1.6.6 Verwendungsnachweis

- (1) Die Abrechnung der Verwendung der Mittel hat mittels Verwendungsnachweis auf den vorgegebenen Formularen des Landratsamtes des Landkreises Zwickau bis spätestens 31.03. des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist gilt der rechtzeitige Eingang im Landratsamt Zwickau. Zur Fristwahrung ist eine vorherige elektronische Übersendung möglich.
- (2) Dem Verwendungsnachweis sind ein aussagefähiger Sachbericht mit einem Umfang von maximal zwei DIN A4-Seiten und eine statistische Erfassung der erbrachten Leistungen beizufügen. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

Im Verwendungsnachweis sind die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Rechnungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen auf Verlangen einzureichen bzw. ist Einsicht zu gewähren.

- (3) Für Zuwendungen bis zu einem jährlichen Betrag in Höhe von 5.000,00 € wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht, der statistischen Erfassung der erbrachten Leistungen und einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes (zahlenmäßiger Nachweis). Auf die Vorlage der Originalbelege wird verzichtet. Durch den Landkreis Zwickau erfolgen als Zuwendungsgeber in 5 % der oben genannten Zuwendungsfälle **unvermutete Prüfungen**. Die Auswahl der zu prüfenden Zuwendungsempfänger erfolgt anlassbezogen oder nach dem Zufallsprinzip.
- (4) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen und Belege einzusehen oder anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen in den Diensträumen des Zuwendungsempfängers zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Zuwendungsempfänger hat die Belege sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbe-

wahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

1.6.7 Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie Erstattung der Zuwendung

- (1) Das Landratsamt des Landkreises Zwickau kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, insbesondere wenn
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird oder wurde,
 - der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht nach Ziffer 1.6.5 dieser Richtlinie gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht unverzüglich nachgekommen ist,
 - der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren,
 - die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wurde oder
 - der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SGB X.
- (3) Über die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

1.6.8 Datenschutz

- (1) Zur Durchführung der Förderverfahren nach dieser Richtlinie werden personenbezogene Daten der Antragsteller erhoben, verarbeitet, gespeichert und gegebenenfalls an Dritte übermittelt.
- (2) Der Antragsteller stellt sicher, dass er die Übermittlungsbefugnisse für die zur Verfügung gestellten Daten hat.

2 Besondere Förderbestimmungen

2.1 Förderfähige Angebote – Bereich Behinderte

2.1.1 Familienentlastende bzw. familienunterstützende Dienste (FED) und weitere Begegnungs- und Betreuungsangebote

a) Gegenstand der Förderung

aa) Familienentlastende bzw. familienunterstützende Dienste (FED)

Gefördert werden Angebote der familienentlastenden bzw. familienunterstützenden Dienste für Menschen mit Behinderung, die nicht in einer stationären Einrichtung untergebracht sind.

ab) weitere Begegnungs- und Betreuungsangebote

Gefördert werden niedrigschwellige Begegnungs- und Betreuungsangebote für ältere Menschen mit Behinderungen, die stationäre Hilfe in einer Wohneinrichtung erhalten, die ambulant betreut oder selbständig wohnen und nicht oder nicht mehr beruflich tätig sind.

b) Förderfähige Ausgaben

Es erfolgt eine Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung.

Förderfähig sind angemessene Personal- und Sachkosten. Der Fördersatz beträgt maximal 90 % der förderfähigen Ausgaben, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag.

Als förderfähig gelten nur die in den Ziffern 1.5.1 und 1.5.2 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Personal- und Sachkosten.

c) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

keine

d) Verfahrensbesonderheiten

da) Familienentlastende bzw. familienunterstützende Dienste (FED)

- Förderfähig sind ausschließlich:
 - Betreuungsangebote – maximal 4 Stunden an maximal 5 Tagen/Woche
 - Wochenend-/Ferienreisen – maximal 21 Tage/Jahr/FED

db) weitere Begegnungs- und Betreuungsangebote

- Förderfähig sind:
 - Begegnungsangebote
 - Betreuungsangebotefür maximal 4 Stunden an maximal 5 Tagen/Woche

- Grundsätzlich soll das Angebot in separaten Räumlichkeiten außerhalb der Wohneinrichtung bzw. dem häuslichen Bereich erfolgen (Komm-Struktur).
- Ausgeschlossen von der Förderung sind Pflege- und hauswirtschaftliche Dienstleistungen.

2.1.2 Sonstige Angebote

a) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungs-, Begegnungs- und Betreuungsangebote für behinderte Menschen und deren Angehörige.

b) Förderfähige Ausgaben

Es erfolgt eine Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung.

Förderfähig sind ausschließlich angemessene Sachkosten. Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag.

Als förderfähig gelten nur die in Ziffer 1.5.2 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Sachkosten.

c) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

keine

d) Verfahrensbesonderheiten

keine

2.2 Förderfähige Angebote – Bereich Haftentlassene/Wohnungslose

a) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich Beratungsangebote für Wohnungslose und Haftentlassene.

b) Förderfähige Ausgaben

Es erfolgt eine Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung.

Förderfähig sind angemessene Personal- und Sachkosten. Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag.

Als förderfähig gelten nur die in den Ziffern 1.5.1 und 1.5.2 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Personal- und Sachkosten.

c) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

keine

d) Verfahrensbesonderheiten

keine

2.3 Förderfähige Angebote – Bereich Hospizdienste

a) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Leistungen von ambulanten Hospizdiensten oder deren Zweigstellen, die nicht im Rahmen der Grund- und Behandlungspflege sowie der hauswirtschaftlichen Angebote erbracht werden und hinsichtlich der Finanzierung nicht den Krankenkassen oder anderen gesetzlichen Kostenträgern zugeordnet werden können.

b) Förderfähige Ausgaben

ba) im Rahmen der Anschubfinanzierung

Es erfolgt eine Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung für neu eingerichtete ambulante Hospizdienste bzw. für neu eingerichtete Zweigstellen eines bereits bestehenden Hospizdienstes für einen Zeitraum von zwölf Monaten, wenn die Kriterien zu Art, Umfang und Höhe nach Teil II Abschnitt B Abs. V Nr. 1.a) der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Gesundheit, Prävention, Beratung sowie Hospiz- und Palliativversorgung“ (RL Gesundheit und Versorgung) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

Förderfähig sind angemessene Personal- und Sachkosten. Der Fördersatz beträgt mindestens 10 % und maximal 20 % der förderfähigen Ausgaben, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag.

Als förderfähig gelten nur die in den Ziffern 1.5.1 und 1.5.2 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Personal- und Sachkosten.

bb) für länger als 12 Monate bestehende Hospizdienste

Es erfolgt eine Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung für länger als zwölf Monate bestehende Hospizdienste, die keinen Anspruch mehr auf Anschubfinanzierung gemäß Ziffer 2.3 ba) haben.

Förderfähig sind ausschließlich angemessene Sach- und Personalkosten. Der Fördersatz beträgt mindestens 10 % und maximal 20 % der förderfähigen Ausgaben, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag.

Als förderfähig gelten nur die in Ziffer 1.5.2 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Sachkosten. Abweichend von Ziffer 1.5.1 der Allgemeinen Förderbedingungen gelten nur die Personalkosten als förderfähig, die Fort- und Weiterbildungskosten von hauptamtlich angestellten Leitungsfachkräften betreffen.

c) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

Gefördert werden Leistungen von ambulanten Hospizdiensten durch den Landkreis Zwickau nur dann, wenn

- eine Landesförderung nach der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Gesundheit, Prävention, Beratung sowie Hospiz- und Palliativversorgung“ (RL Gesundheit und Versorgung) in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird
- mit den Antragsunterlagen ein Konzept vorgelegt wird, sofern dies der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegt. Das Konzept muss der „Rahmenvereinbarung nach § 39a Absatz 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit vom 3. September 2012“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechen
- eine Bedarfsbestätigung durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages Zwickau erteilt wurde.

d) Verfahrensbesonderheiten

keine

2.4 Förderfähige Angebote – Bereich Lebensberatung

2.4.1 Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (EFL)

a) Gegenstand der Förderung

Durch die EFL sollen Familien Hilfe und Unterstützung in Fragen der allgemeinen Lebensplanung, der Gestaltung von zwischenmenschlichen Beziehungen sowie im Umgang mit Konflikten und Problemen in der Partnerschaft, Ehe und Familie erhalten.

Gefördert werden Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen.

b) Förderfähige Ausgaben:

Es erfolgt eine Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung.

Förderfähig sind ausschließlich angemessene Personalkosten. Der Fördersatz beträgt maximal 60 % der förderfähigen Ausgaben, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag.

Als förderfähig gelten nur die in Ziffer 1.5.1 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Personalkosten.

c) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

Leistungen der EFL werden nur dann durch den Landkreis Zwickau gefördert, wenn

- eine Landesförderung nach der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung im Freistaat Sachsen“ (RL Familienförderung) in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird und
- eine Bedarfsbestätigung durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages Zwickau erteilt wurde.

d) Verfahrensbesonderheiten

keine

2.4.2 Sonstige Angebote

a) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich Beratungsangebote, die der Bewältigung sozialer Konflikte und sonstiger sozialer Problemlagen dienen.

b) Förderfähige Ausgaben

Es erfolgt eine Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung.

Förderfähig sind ausschließlich angemessene Sachkosten. Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag.

Als förderfähig gelten nur die in Ziffer 1.5.2 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Sachkosten.

c) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

keine

d) Verfahrensbesonderheiten

keine

2.5 Förderfähige Angebote – Bereich Senioren

2.5.1 Lebenslanges Lernen und Bewegung

a) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich planungsraumbezogene ambulante Projekte für Seniorinnen und Senioren für maximal 4 Stunden an maximal 5 Tagen/Woche in den Bereichen

- Inklusion
- Sport, Spiel und Bewegung
- lebenslanges Lernen

insbesondere für Demenzerkrankte und deren Angehörige.

b) Förderfähige Ausgaben

Es erfolgt eine Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung.

Förderfähig sind ausschließlich angemessene Sachkosten. Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag.

Als förderfähig gelten nur die in Ziffer 1.5.2 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Sachkosten.

c) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

keine

d) Verfahrensbesonderheiten

Die Bewilligung nach dieser Richtlinie kann bei der Erstbewilligung für maximal drei Jahre erfolgen. Entsprechend Ziffer 1.6.2 der Allgemeinen Förderbedingungen ist eine jährliche Antragstellung für die Gewährung der Zuschüsse erforderlich.

Durch den Landkreis Zwickau wird ein spezifisches Angebot pro Planungsraum gefördert. Bei Vorliegen mehrerer Projektanträge pro Planungsraum und Haushaltsjahr entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Planungsräume im Landkreis Zwickau: siehe Anlage 4

2.5.2 Sonstige Angebote

a) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich Beratungsangebote für Seniorinnen und Senioren.

b) Förderfähige Ausgaben

Es erfolgt eine Projektförderung bzw. institutionelle Förderung in Form der Anteilfinanzierung.

Förderfähig sind ausschließlich angemessene Sachkosten. Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag.

Als förderfähig gelten nur die in Ziffer 1.5.2 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Sachkosten.

c) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

keine

d) Verfahrensbesonderheiten

keine

2.6 Förderfähige Angebote – Bereich Selbsthilfegruppen

2.6.1 Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen

a) Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

- die Beratung und Unterstützung von bestehenden Selbsthilfegruppen,
- die Beratung und Unterstützung beim Aufbau neuer Selbsthilfegruppen,
- die Beratung von Selbsthilfeinteressierten sowie
- die Kooperation mit Ärzten, Therapeuten, gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen sowie Krankenversicherungen und Behörden.

b) Förderfähige Ausgaben

Es erfolgt eine Projektförderung bzw. institutionelle Förderung in Form der Anteilfinanzierung.

Förderfähig sind angemessene Personal- und Sachkosten. Der Fördersatz beträgt maximal 90 % der förderfähigen Ausgaben, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag.

Als förderfähig gelten nur die in den Ziffern 1.5.1 und 1.5.2 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Personal- und Sachkosten.

c) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

keine

d) Verfahrensbesonderheiten

keine

2.6.2 Selbsthilfegruppen

a) Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung ehrenamtlich arbeitender Selbsthilfegruppen von Betroffenen sowie von Angehörigen Betroffener in den Bereichen gesundheitliche und soziale Selbsthilfe.

Als Selbsthilfegruppen (SHG) nach dieser Richtlinie gelten Zusammenschlüsse von mindestens sechs Betroffenen sowie Angehörigen Betroffener (mit und ohne Rechtsstatus), die regelmäßig zur Bearbeitung und Bewältigung einer allen Gruppenmitgliedern im Bereich der gesundheitlichen und sozialen Selbsthilfe gemeinsamen Problemlage zusammenkommen.

b) Förderfähige Ausgaben

Es erfolgt eine Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung.

Förderfähig sind ausschließlich angemessene Sachkosten. Der Fördersatz beträgt mindestens 10 % und maximal 20 % der förderfähigen Gesamtausgaben nach Abzug der von Dritten erbrachten Förderanteile. Dabei darf der Fördersatz bei Gewährung von Fördermitteln durch die Krankenkassen nicht den Betrag der Fördersumme der Krankenkassen übersteigen.

Als förderfähig gelten abweichend von Ziffer 1.5.2 der Allgemeinen Förderbedingungen insbesondere nur die nachfolgend aufgelisteten und in der Anlage 3 näher definierten Sachkosten. Die Anlage 3 kann durch das Landratsamt des Landkreises Zwickau jederzeit geändert werden und ist durch Bekanntmachung in der neuen Form zu veröffentlichen.

- Honorare
- Raumkosten
- Verwaltungssachkosten
- spezielle fachspezifische Sachkosten
- Reise- und Weiterbildungskosten

c) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

Gefördert werden SHG durch den Landkreis Zwickau nur dann, wenn

- eine Förderung auf der Grundlage der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der sozialen Arbeit und regionaler Pflegebudgets“ (FöRL Soziale Arbeit und regionale Pflegebudgets) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt
- regelmäßige Zusammenkünfte von mindestens einmal im Monat zur gemeinsamen Problembewältigung durchgeführt werden
- es sich bei dem Antragsteller selbst nicht um einen gemeinnützigen Verein oder einen anderen freien Träger bzw. Dienstleister – z. B. gGmbH – handelt

- entsprechend Ziffer 1.3, Buchstabe d) der Allgemeinen Förderbedingungen dieser Richtlinie Eigenmittel und Mittel der Krankenkassen **vorrangig** in Anspruch genommen werden.

Vorrangig werden SHG bezuschusst, die keinen Anspruch auf Förderung durch die Krankenkassen haben.

d) Verfahrensbesonderheiten

Abweichend zu Ziffer 1.6.2 (2) der Allgemeinen Förderbedingungen sind die Anträge bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen.

3 In-Kraft-Treten

- (1) Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von freiwilligen Zuwendungen für die Unterstützung von Angeboten im Rahmen des SGB XII und weiterer sozialer Angebote - Förderung der freien Wohlfahrtspflege - (FRL Soziale Angebote)“ vom 02.09.2015 außer Kraft.

4 Übergangsregelungen

- (1) Die nach der FRL Soziale Angebote vom 02.09.2015 gestellten Anträge für das Haushaltsjahr 2019 behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Bewilligungen für das Haushaltsjahr 2019 erfolgen nach der ab 01.01.2019 in Kraft tretenden FRL Soziale Angebote.
- (3) Verwendungsnachweise sind erstmalig für das Haushaltsjahr 2019 nach der ab 01.01.2019 in Kraft tretenden FRL Soziale Angebote einzureichen.
- (4) Über Ausnahmen zur Förderung nach dieser Richtlinie entscheidet der zuständige Ausschuss im Rahmen der für diese Richtlinie zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Zwickau, den 30.01.2019



Dr. C. Scheurer
Landrät

Anlage 1

Förderfähige Personalkosten nach Ziffer 1.5.1 der FRL Soziale Angebote:

Position	Erläuterungen
Personalkosten	Lohn und Gehalt inklusive Arbeitnehmeranteile Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Lohnsteuer
Personalnebenkosten	Arbeitgeberanteile Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Insolvenzumlage, U 2-Umlage (Mutterschutz), Sanierungsgeld (Zusatzversorgung Altersvorsorge)
sonstige Personalnebenkosten	Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft), Entgeltfortzahlung, Arbeitsmedizinische Betreuung, Fort- und Weiterbildung für Hauptamtliche, Schwerbehindertenausgleichsabgabe, ...
Verwaltungsumlage	in Höhe von maximal 5 % der Personalkosten zzgl. Personalnebenkosten (ohne sonstige Personalnebenkosten); inklusive Kosten für Lohnrechnung

Anlage 1 zur FRL Soziale Angebote gültig ab: 01.01.2019

Anlage 2

Förderfähige Sachkosten nach Ziffer 1.5.2 der FRL Soziale Angebote:

Position	Unterpositionen	Erläuterungen
Raumkosten	Grundmieten und Pachten (keine Abschreibungen und kalkulatorischen Mieten)	wird nur für ausschließlich vom Zuwendungsempfänger für das Projekt genutzte Büro- und Nebenflächen gewährt (nicht darunter fallen im häuslichen Bereich genutzte Arbeitsräume von Vereinsmitgliedern, Gesellschaftern oder Angestellten des Antragstellers)
	Heizung/Brennstoffe	
	Betriebskosten (sämtliche umlagefähige nach Betriebskostenverordnung (BKVO); detaillierte Aufstellung in der Anlage beifügen)	
	Energieaufwendungen (ohne Heizung)	
	Reinigung	
Verwaltungssachkosten	laufende Unterhaltung; Ausstattung (GWG – geringwertige Wirtschaftsgüter); Verbrauchsmittel, allgemeiner Materialaufwand	u. a. Wartung, Service; ausgeschlossen von der Förderung sind Investitionen ab einem Anschaffungswert in Höhe von mehr als 800,00 € netto
	Bürobedarf und Kopierkosten	
	Fachbücher, -zeitschriften	
	Telekommunikationsgebühren	
	Kontoführungsgebühren	
	Porto	
	Öffentlichkeitsarbeit	
	Fahrzeugunterhaltungskosten	projektbezogener Anteil ohne Investitionen
spezielle projektbezogene Sachkosten		detaillierte Erläuterung des Projektbezuges auf separatem Blatt erforderlich
Reise- und Weiterbildungskosten	projektbezogene Fahrt-, Reisekosten (für Haupt- und Ehrenamtliche)	Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bzw. Anwendung Sächsisches Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung
	projektbezogene Weiterbildung (für Ehrenamtliche)	nur für Ehrenamtliche (für Hauptamtliche: nur wenn Personalkostenförderung erfolgt, dann in „sonstige Personalnebenkosten“ enthalten)
Beiträge und Versicherungen	Versicherungen	
	Mitgliedsbeiträge an Dachverbände	
	Wirtschaftsprüfung	
Honorare/Aufwandsentschädigungen	Honorare/Aufwandsentschädigungen	gilt nicht für Vereinsmitglieder, Gesellschafter und Angestellte des Antragstellers (auch geringfügig Beschäftigte)

Anlage 2 zur FRL Soziale Angebote gültig ab: 01.01.2019

Anlage 3

Förderfähige Sachkosten nach Ziffer 2.6.2 der FRL Soziale Angebote:

Position	Unterpositionen	Erläuterungen
Honorare	Honorarkosten für Referenten	grundsätzlich nur für externe Referenten Präsente nur anstatt Honorar
Raumkosten	Grundmieten	sofern nachweislich eine unentgeltliche Nutzung nicht möglich ist und ein Nutzungsvertrag vorliegt
	Betriebskosten	
Verwaltungssachkosten	Bürobedarf und Kopierkosten	
	Fachbücher, -zeitschriften	
	Telekommunikationsgebühren	
	Porto	
	Öffentlichkeitsarbeit	Erstellen einfacher Informationsmaterialien, z. B. Flyer, Plakate, ...; regelmäßige Ausgaben für Internetauftritte/Homepage
spezielle fachspezifische Sachkosten	Behindertenbedingter Mehraufwand	z. B. bei Ausflug Differenzbetrag zwischen Normalbus und Behindertenbus
	Bastelmaterial	
	Spielzeug	
		Begründung des Fachbezuges erforderlich
Reise- und Weiterbildungskosten	fachspezifische Fahrt-, Reisekosten	Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit Beratungsaufgaben, Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit Institutionen und Einrichtungen entstehen; Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bzw. Anwendung Sächsisches Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung
	fachspezifische Weiterbildung	

Anlage 3 zur FRL Soziale Angebote gültig ab: 01.01.2019

Anlage 4

Planungsräume im Landkreis Zwickau



- Planungsraum I: Zwickau
- Planungsraum II: Fraureuth, Langenbernsdorf, Werdau, Crimmitschau, Neukirchen/Pleiße
- Planungsraum III: Meerane, Schönberg, Oberwiera, Remse, Waldenburg, Dennheritz, Glauchau
- Planungsraum IV: Limbach-Oberfrohna, Niederfrohna, Callenberg, Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Bernsdorf, Lichtenstein/Sa., St. Egidien, Gersdorf, Mülsen
- Planungsraum V: Reinsdorf, Wilkau-Haßlau, Crinitzberg, Hartmannsdorf bei Kirchberg, Hirschfeld, Kirchberg, Lichten-tanne, Hartenstein, Langenweißbach, Wildenfels